

Belagerung der Stadt durch den Bischof und den Herzog : Verpfändung Kleinbasels an Leopold 1375 : er wird Blutvogt über Basel 1376

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigigen**

Band (Jahr): **123 (1945)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Belagerung der Stadt durch den Bischof und den Herzog.

Verpfändung Kleinbasels an Leopold 1375.

Er wird Blutvogt über Basel 1376.

Wie gereizt der Bischof war, wie diplomatisch der Rat zu Werke ging, das erfahren wir aus dem Zank um die Hoheitsrechte über Kleinbasel bis in die Mitte des Rheines. Der Rat, der sich durch kaiserliches Privileg ausweisen konnte, stellte den ganzen Rhein (also die Schifffahrt) und das Ufer auf der Kleinbasler Seite unter seine Gerichtsbarkeit. Das Zerwürfnis wäre nicht unheilbar gewesen; aber alles, was ihm vorausgegangen war, Ausbürgertum, Wegweisung der renitenten Edeln, Einsetzung der Heimlicher, dazu die gegenseitigen Nadelstiche, von denen wir nichts erfahren, im Kampf um die Machtstellung im Staatswesen, mehr als das: der Kampf zwischen Feudalwesen und der sich bildenden demokratischen Republik; der aufgestaute Haß und Groll der Ritter; der Mißerfolg des Bischofs, der aus Tradition die Herrschaft des Fürsten und Edelmannes über Bürger und Bauer als gottgewollte Ordnung verkörperte und auch verteidigte, das war es, was zum kriegerischen Austrag führen mußte.

Im Streit um Kleinbasler Hoheitsrechte gab der Rat, mit dem Erstaunen des Unschuldigen, die Erklärung ab, „daz wir unserm herren von Basel und der styft (dem Hochstift) ir rechten an der minren Basel nüt begerent ze nemende, also daz er uns ouch lasse beliben bi unsern rechten und gewonheiten“. Er berief sich auf altes Herkommen, erklärte sich bereit, seinen Anspruch zu begründen. Aber es ging um anderes noch als um das verbrieftete Recht.

Im Sommer 1374 wollte der Bischof Johann von Vienne sich für erlittene Unbill rächen. Als verfassungsmäßig der Rat sollte erneuert werden, verweigerte er seine Mitwirkung. Das war nichts anderes als Sabotage. Darauf vollzog der Rat den Regierungswechsel selbständig, ohne den Bischof. Er hielt sich an die Handveste: er bestellte, wie diese Satzung bestimmte, das Bürgermeisteramt aus der Zahl der Ritter. Der Bischof beantwortete das eigenmächtige Vorgehen damit, daß er dem Bürgermeister und den Rittern verbot, ihre Funktionen auszuüben. Und nun geschah das Unerwartete: der Rat wählte ganz einfach einen Achtbürger, Hartmann Rot, zum Bürgermeister. Das ging nun freilich wider den Wortlaut der Verfassung. Aber der Rat berief sich auf seine oberste Pflicht, für Nutz und Ehre der Stadt besorgt zu sein. Der Bischof, so rechtfertigte er seinen Schritt, habe Gelübde und Eid gebrochen, die er der Stadt doch geleistet habe. — Als Johann von Vienne nach seiner Einsetzung die Handveste, zögernd, bestätigte, machte er den Vorbehalt, der Rat müsse sie nicht nach dem Buchstaben — non prout litera jacet et sonat — beob-

achten, sondern nach bisherigem Herkommen: prout hactenus usque ad creationem nunc domini nostri episcopi Basiliensis est observata. Der Rat ließ sich das gesagt sein, aber zum Nachteil des Bischofs. In der Schaffung der Heimlicher und jetzt wieder in der selbständigen Rats-erneuerung konnte er sich auf den „Sinn“ und das Herkommen berufen und sich aufspielen als derjenige, der dafür zu sorgen habe, daß das Wohl der Stadt in keiner Weise geschädigt werde. Er schrieb: „Und da unser Herr von Basel (gemeint ist der Bischof) dem Bürgermeister, den wir gesetzt hatten, und auch den Rittern verbot, in unsern Rat zu kommen, da mußten wir unsre Stadt besorgen mit einem Bürgermeister, der uns der Beste zu sein schien.“ Was für ein gewaltiger Schritt vorwärts auf dem Wege zur zünftischen Demokratie und zu völliger städtischer Autonomie, wenn es gelang, inskünftig den Bürgermeister direkt durch den Rat, also unter Ausschluß von Kiesern, von Rittern und Bischof, zu wählen! Man sah ein Ziel vor sich, das — um es vorweg zu sagen — in Wirklichkeit dann doch erst zur Zeit der Reformation erreicht worden ist.

Der Wahlakt und die Einsetzung des Achtbürgers Hartmann Rot war eine revolutionäre Handlung. So faßte jedenfalls der Bischof Johann von Vienne die eigenmächtig vorgenommene Wahl auf. Sie war in seinen Augen eine Kriegserklärung. Auch der Mann paßte ihm nicht. Hartmann Rot hatte sich jedenfalls schon längst für die Sache der Zünfte erklärt. Es war für ihn sicher keine Kleinigkeit, den Zorn der Zunftgegner auf seine eigene Person zu richten. Er verfeindete sich namentlich mit dem Ritter Hanemann von Ramstein, der nach der Ordnung wieder hätte Bürgermeister sein sollen. Hanemann und Ulrich von Ramstein waren nahe Freunde des Bischofs. Dieser hatte den beiden das herrlich gelegene Schloß Birseck samt zugehörigen Dörfern verpfändet. Hanemann weigerte sich, dem neuen Bürgermeister zu schwören. Daraufhin mußte er samt andern Eidverweigerern die Stadt verlassen. Auch der Oberstzunftmeister Eriman wurde von der Säuberungsaktion erfaßt. Seit dem Freiburgerkrieg galt er als Verräter. Er wurde aus dem Rate ausgestoßen, weil er „Gut wider unsere Stadt angeboten und auch angenommen“ habe. Er war käuflich, warb Feinde wider die Stadt und ließ sich dafür aushalten.

Die Stadt bekam zahlreiche Absagebriefe von Edeln, die es mit dem erzürnten Bischof hielten. In der unerschütterlichen Absicht, die Bürgerschaft zur Raison zu bringen, verbündete sich „unser Herr“ mit dem Herzog Leopold. Die Stadt wurde — es geschah wahrscheinlich im Jahre 1374 — belagert; aber sie widerstand. Doch Bischof Johann rächte sich auf seine Weise: er verpfändete dem Herzog Leopold „für seine treue Hilfe an seine Zehrung und Kosten, die er unsertwillen in dem Krieg gehabt hat . . . unsere Stadt minren Basel auf so lange, bis wir

sie von ihm um die genannte Summe lösen“. Zweifellos hätte der Bischof das Geld auch von der Stadt haben können. Noch so gerne hätte der Rat die Pfandschaft übernommen. Aber der Bischof wollte nicht. Das kann man aus der Pfandurkunde herauslesen. Darin verbietet der Bischof geradezu dem Herzog, das Pfand, nämlich Kleinbasel, „den burgern in der merren stat ze Basel“ zu versetzen ohne die ausdrückliche Zustimmung durch den Bischof oder seine Nachfolger. — Der Friede traf also die Stadt nicht weniger schwer als der vorausgegangene Krieg. Sie bekam den Herzog zum Nachbar an ihren Toren. Von jetzt an gab es wirklich eine österreichische Gefahr. Sie beherrscht fast ein Jahrhundert lang die baslerische Politik. Es bestand kein Zweifel, daß es der ländergierige Fürst auf den Besitz von Basel abgesehen hatte. Warum sollte die Stadt nicht, ähnlich wie Freiburg, in die Gewalt der österreichischen Herrschaft geraten? Wenn er in Kleinbasel Fuß faßte, dann war die Stadt ihres Brückenkopfes beraubt. Sie stand dauernd unter der Gefahr eines plötzlichen Anschlages. Die Wirkung auf die Bürgerschaft ist unverkennbar. Man suchte mit dem Herzog zu Gang zu kommen, man nahm Rücksichten, war zu Zugeständnissen bereit, auch wenn man in der Hauptsache, in den Rechten der Stadt, in nichts nachgab. Die Verbannungsurteile der letzten Jahre, die manchen Freund des Herzogs mochten getroffen haben, wurden aufgehoben. Eine Amnestie nach Beendigung einer Fehde ist nichts Außergewöhnliches. Aber auch die Ämterbesetzung verrät den Willen zur Verständigung. Zwar wurde Hartmann Rot als Bürgermeister nicht angefochten; aber sein Nachfolger gehörte dem Ritterstande an und war einer der Vasallen des Herzogs. Hanemann von Ramstein erscheint wieder, auch der berüchtigte Wernher Eriman. Der Adel war nicht geschlagen; er lebte neu auf, und seine Hoffnung war der Herzog.

Dieser erwarb im Januar 1376 vom Kaiser die Reichsvogtei über die große Stadt. Er wurde ihr Vogt. Niemand konnte es hindern. Die Gerichtsbarkeit aber war die weitaus wichtigste Funktion des mittelalterlichen Staates.

Das Basler Gericht setzte sich zusammen aus dem Vogt, dem Schultheißen und zehn Urteilssprechern oder Richtern, den sogenannten „Zehn“, die überwiegend von den Zünften kamen. In bürgerlichen Sachen führte der Schultheiß den Stab, in Kriminalsachen, wie auch über Fried und Frevel, der Vogt. Die Strafjustiz wurde vom Vogt in Gemeinsamkeit mit dem Rat ausgeübt. In der strafrechtlichen Verfolgung der Verbrechen fiel dem Rat das Recht der Initiative zu. Insbesondere besaß er das Recht zur Friedenswahrung. Dieses handhabte er ohne den Vogt. Ohne ihn ahndete er Stadtfriedensbruch, die schwereren Fälle in offener

Ratssitzung, die leichteren durch ein Kollegium. Dem Vogt war die Aburteilung todwürdiger Verbrechen vorbehalten. Die beidseitigen Machtbefugnisse, die Kompetenzen des Rates und diejenigen des Blutvogtes, waren nicht sauber getrennt. Das mußte sich erschwerend auswirken, sobald man es mit einem böswilligen Gegner der Stadt und ihres Rates zu tun bekam. Jedenfalls waren die Möglichkeiten zu Reibungen und Übergriffen vorhanden.

Ich habe diesen Zustand so genau als möglich beschrieben, weil er maßgebend sein wird, wenn wir vom Strafericht nach der bösen Fastnacht reden. Über der Rechtsfrage wollen wir die politische nicht gering schätzen. Daß die Vogtei eines der vier Ämter sei, welche die Freiheit einer Stadt ausmachen, habe ich früher schon bemerkt. Es fällt also gar nicht so sehr ins Gewicht, daß der Vogt längst nicht mehr die früheren Befugnisse besaß. Er hatte doch immerhin den Vorsitz am Blutgericht und den Beisitz am Schultheißengericht und hatte — nicht zu übersehen — Anteil an den Strafgeldern. Da berühren wir den neuralgischen Punkt jeder Befreiungsgeschichte: der wesentliche Teil der Justiz, Entscheidung über Leben und Vermögen, werden von einem Fremden, in unserm Falle vom Herzog, wenigstens in gewissem Umfang, verwaltet! Der Blutvogt ist der politische Feind und soll unparteiisches Urteil sprechen? Unser Jahrhundert, das die furchtbaren Verbrechen der deutschen Gestapo in den besetzten Ländern kennt, das gesetzlose Erledigen des politischen Gegners, die Vermögenseinziehungen, versteht die Tragweite des Richterartikels, mit dem die Landleute in den Tälern im Bundesbrief von 1291 ein Gelöbniß ablegen, das gegen dieselben Habsburger gerichtet ist, zu denen auch Herzog Leopold, der Reichsvogt über Basel, gehörte. Die drei Orte schlossen alle von der Herrschaft gesetzten fremden Richter aus, sowohl solche, die von auswärts ins Tal kämen, als inländische, die ihr Amt von der Herrschaft kaufs- oder pfandweise erworben hätten. „Promisimus, statuimus et ordinavimus“ — „wir haben gelobt, abgemacht und geordnet“, keine fremden Richter zu dulden. Weil der Herzog Blutrichter geworden, wurde die Fastnacht des Jahres 1376 zur unvergeßlichen Katastrophe.

Die böse Fastnacht 1376.

Am Aschermittwoch dieses unheilvollen Jahres brach der laute Lärm des Herzogs und seiner Edeln in die dumpfe Stille der Kleinstadt, hallten die Hufschläge in den Gassen, blitzten Helme und Waffen auf dem Münsterplatz, drehten sich kostbar gekleidete Paare in fröhlichem Reigen